



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

GPA-Mitteilung Kommunalwirtschaft 08/2010 Neuaufgabe, Juni 2022 ¹

22.06.2022

Aufwendungen für die dienstliche Aufgabenwahrnehmung durch kommunale Wahlbeamte (hier: Verfügungsmittel, Dienstreisen und Dienstwagen - Abgrenzung zu außerdienstlichen Tätigkeiten) ²

Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung originärer dienstlicher Aufgaben durch kommunale Wahlbeamte anfallen, sind von den jeweiligen Körperschaften zu tragen. Sie unterliegen dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO bzw. § 48 LKrO i.V.m. § 77 Abs. 2 GemO) und sind den richtigen Buchungsstellen zuzuordnen.

Bei der Bemessung der jeweiligen Haushaltsansätze haben die Entscheidungsorgane einen weiten Beurteilungsspielraum, der sich an den haushaltsrechtlichen Grundsätzen und an der Leistungskraft der jeweiligen Kommune zu orientieren hat.

¹ GPA-Mitteilung 08/2010: die Fassung vom 08.05.2015 enthielt im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen. Die Fortschreibung vom 08.11.2016 eliminierte den Passus, dass für Ortsvorsteher keine Verfügungsmittel veranschlagt werden können. §§ 13 und 61 Nr. 44 GemHVO sehen seit 21.05.2016 auch Verfügungsmittel für Ortsvorsteher vor. Die weitere Fortschreibung vom 31.07.2017 berücksichtigte die damals neueste Fassung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz vom 02.06.2017; GABl. S. 237). Die Neuaufgabe enthält weitere Anpassungen an die aktualisierte Rechtslage sowie einige inhaltliche Ergänzungen aus den Erfahrungen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit.

² Der besseren Lesbarkeit wegen werden Personen- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich in männlicher Form verwendet. Die Bezeichnung „Bürgermeister“ wird hier, ebenfalls aus Gründen des Leseflusses, auch für Oberbürgermeister und Landräte verwendet. Weiterhin wird nur von „Aufwendungen“ gesprochen und insoweit auf den zusätzlichen Verweis auf die Auszahlungen im Finanzhaushalt / in der Finanzrechnung verzichtet.

In materiell-rechtlicher Hinsicht kommt es auf folgende Abgrenzung an: dienstlich begründete Aufwendungen im Aufgabenfeld der kommunalen Körperschaft einerseits und auf der anderen Seite sonstige, außerdienstlichen Aufwendungen, welche von Tätigkeiten herrühren, die der Kommune als solcher – von Ausnahmen abgesehen – nicht zuzurechnen sind (insbes. in Nebentätigkeit und Ehrenamt sowie in Ausübung politischer Tätigkeiten und Mandate) und / oder die der Privatsphäre des kommunalen Wahlbeamten zuzuordnen sind.

Die Prüfungspraxis zeigt, dass gelegentlich Unsicherheiten in der Beurteilung dieser Rechts- und Abgrenzungsfragen bestehen und relativ häufig nur unzureichende Dokumente dazu vorliegen (z.B. kein Fahrtenbuch, keine Belege oder sonstigen Nachweise). In aller Regel sind die in Rede stehenden, klärungsbedürftigen Beträge zwar nicht bedeutsam, der Prüfungsbereich ist jedoch wegen des Rechtsstaatsprinzips und der sog. Anscheinsvermeidung ein Bestandteil der Schwerpunktprüfung in der Produktgruppe Steuerung.

1 Verfügungsmittel (§ 13 i.V.m. § 61 Nr. 44 GemHVO)

Allgemeines

Verfügungsmittel sind Beträge, die dem „Bürgermeister“ oder dem Ortsvorsteher für dienstliche Zwecke, für die keine speziellen Aufwendungen veranschlagt sind, zur Verfügung stehen. In der Regel handelt es sich damit um außerplanmäßige, nicht vorhersehbare, meist einmalige und geringfügige Aufwendungen. Verfügungsmittel können im Ergebnishaushalt in angemessener Höhe veranschlagt werden.

Veranschlagung von Verfügungsmitteln; haushalts- und kassenrechtliche Grundlagen

- Verfügungsmittel unterliegen dem **Gebot der Sparsamkeit** (§ 77 Abs. 2 GemO bzw. § 48 LKrO i.V.m. § 77 Abs. 2 GemO) in gleichem Maße wie die übrigen Haushaltsmittel. Die GPA greift bei Auffälligkeiten vergleichend auf überregionale Erfahrungswerte zurück und bewertet die Entwicklung der Aufwendungen. Eine rechtliche Begrenzung des Beurteilungsspielraums der Kommune bildet deren Leistungskraft.
- Verfügungsmittel sind **subsidiäre Mittel**. Aufwendungen für die auf anderen, speziellen Buchungsstellen Mittel veranschlagt sind (auch für Repräsentationsaufwendungen) dürfen nur aus diesen originären Mitteln und nicht aus den subsidiären Verfügungsmitteln bestritten werden. Dies gilt auch dann, wenn der Ansatz auf der originären Buchungsstelle erschöpft sein sollte. Auf die Verfügungsmittel kann also insbesondere nicht zur Vermeidung von überplanmäßigen Aufwendungen zurückgegriffen werden.

- **Planansätze** für Verfügungsmittel dürfen weder überschritten werden, noch ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sofern sie nicht (vollständig) in Anspruch genommen worden sein sollten. Zeichnet sich eine deutliche Überschreitung des Haushaltsansatzes ab, ist es rechtlich geboten, einen entsprechenden Nachtragshaushaltsplan zu beschließen (§ 13 Satz 2 GemHVO).
- Eine "globale" **Abrechnung der Verfügungsmittel** ist nicht zulässig. Jede einzelne Auszahlung muss in nachprüfbarer Weise in der Zahlungsanordnung u.a. den Zweck und den Empfänger erkennen lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemKVO) und sachlich und rechnerisch festgestellt sein (§ 11 Abs. 1 GemKVO). In der Regel sollen die feststellende und die anordnende Person nicht identisch sein (§ 7 Abs. 2 Satz 3 GemKVO). Falls ausnahmsweise auf eine Auszahlungsquittung verzichtet werden muss, muss die auszahlende Person eine "Selbstbescheinigung" ausstellen, z.B. bei Trinkgeldern (§ 17 Abs. 1 GemKVO).

Verfügungsmittel sind Mittel für dienstliche Zwecke

Verfügungsmittel sind **keine zweckfreien Mittel** zur beliebigen Verfügung durch den „Bürgermeister“ oder Ortsvorsteher, wie manchmal angenommen wird. Sie dürfen - unter den bereits dargestellten Einschränkungen - nur in Anspruch genommen werden, wenn der Verwendungszweck zum eigentlichen Aufgabenbereich der Kommune gehört. Dies gilt im Übrigen auch für sog. Freiwilligkeits- bzw. Freigiebigkeitsleistungen, die gleichermaßen unter dem Vorbehalt einer kommunalen Aufgabenstellung stehen, ganz gleich ob sie aus speziell veranschlagten Haushaltsmitteln oder aus Verfügungsmitteln bestritten werden sollen.

Die Dokumentation des Verwendungszwecks ist daher haushaltsrechtlich geboten (s. § 8 GemKVO). Die Frage, ob ein zulässiger Zweck vorliegt oder ob ein bestimmter Aufwand der außerdienstlichen oder der Privatsphäre des „Bürgermeisters“ zuzurechnen ist, kann nur auf der Grundlage von vollständigen aussagekräftigen Aufzeichnungen beantwortet werden, welche die relevanten Tatsachen enthalten („wer, wieviel, warum“ - Empfänger, Betrag, Anlass / Zweck).

Im Zweifel, insbesondere wenn es sich um Bagatellobeträge handelt, wird aus Opportunitätsgründen zugunsten des Amtsträgers zu entscheiden sein, wenngleich in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen ist, dass es in deren Eigenverantwortung liegt, jeden Anschein unrechtmäßiger Verhaltensweisen zu vermeiden.

Die nachfolgenden Beispiele geben Anhaltspunkte zur richtigen Einordnung; eine vollständige Auflistung aller denkbaren Konstellationen ist nicht möglich. Aus Haushaltsmitteln (und damit ggf. auch aus Verfügungsmitteln) können beispielsweise folgende dienstliche Aufwendungen bestritten werden:

- **Geschenke an Kolleginnen und Kollegen** benachbarter Gemeinden bzw. von Gemeinden zu denen interkommunale Beziehungen bestehen, sofern die Anlässe einen dienstlichen Charakter haben (Dienstjubiläum, Wahl, Wiederwahl, Verabschiedung, sog. runde

Geburtstage, etc.). In der Regel wird eine entsprechende Einladung zu einem offiziellen Empfang oder dgl. vorliegen.

Anlässe, die der Privatsphäre zuzuordnen sind (Polterabend, Eheschließung, Geburt, „normale“ Geburtstage, Weihnachten, Wahlveranstaltungen, Kandidatenvorstellung in Nachbarkommunen) kommen nicht als Zweck für ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Geschenk in Betracht. Zu diesen und vergleichbaren Anlässen kann im Übrigen auch keine Dienstreise unternommen werden.

Die **Geschenkannahme** unterliegt i.Ü. § 42 BeamtStG und wird als dienstrechtlicher Vorgang ggf. von den Rechtsaufsichtsbehörden beurteilt. Auf die GPA-Mitteilung 1/2015 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- **Spenden** mit Bezug zu kommunalen Aufgabenstellungen, d.h. z.B. an die örtliche Kirchengemeinde, den Kindergarten, an Vereine, Partnerstädte und dergleichen. Ein kommunaler Aufgabenbezug würde dagegen bei Parteispenden, Spenden an gemeinnützige oder mildtätige überörtliche Organisationen, private Einrichtungen in Partnerstädten, etc. fehlen.
- Aufwendungen für im Rahmen der Dienstaussübung anfallende **Bewirtungen und (eigene) Spesen**, auch ggf. bei „hausinternen“ Besprechungen mit dienstlichem Bezug, wie etwa einer Jahresabschlussbesprechung. Eine bloße Jahresabschlussfeier, ohne relevanten fachlich/sachlichen Anteil, fällt nicht darunter.
- **Pflege der Unternehmenskultur im Amt**, sofern der Anlass im Dienstbetrieb der Kommune einen festen Platz einnimmt, wie z.B. Zuschüsse zur jährlichen Weihnachtsfeier oder zum Betriebsausflug.

„Persönliche“ Geschenke des „Bürgermeisters“ an seine Mitarbeitenden bzw. Geschenkgutscheine an einzelne Mitarbeitende, auch wenn dies der Honorierung besonderer Leistungen dienen soll, können in der Regel nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Sie weisen nur dann einen dienstlichen Bezug auf, wenn sie z.B. auf der Grundlage eines betrieblichen Vorschlagswesens gewährt werden, sind dann aber in der Regel auf dem dafür vorgesehenen Haushaltstitel abzurechnen (die Verfügungsmittel kommen wegen ihrer Subsidiarität nicht in Frage). Auf die GPA-Mitteilung 1/2015 wird an dieser Stelle verwiesen.

Örtliche / Überörtliche Prüfung

Die Verwendung der Verfügungsmittel unterliegt der örtlichen und überörtlichen Prüfung. Es ist u.a. zu prüfen, ob entsprechende Auszahlungen / Buchungen ordnungsgemäß erfolgt und nach Betrag, Empfänger, Fälligkeitsdatum sowie Verwendungszweck hinreichend belegt sind (§ 36 Abs. 4 GemHVO, § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 GemPrO, § 11 Abs. 1 und 2 GemPrO). Ggf. sind (interne) Richtlinien oder Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschlüsse (z. B. bei Ehrungen von Jubilaren, Vereinsförderung) zu beachten.

2 Aufwendungen für Begleitpersonen des „Bürgermeisters“ zu dessen Dienstgeschäften

Im Allgemeinen sind Aufwendungen von Begleitpersonen zu dienstlichen Anlässen des „Bürgermeisters“ privat zu tragen.

Anfallende notwendige Aufwendungen für Ehegatten bzw. Partnerinnen und Partner der „Bürgermeister“ können allerdings **in Ausnahmefällen** von der Kommune übernommen werden (ggf. als Erstattung von Nebenkosten, gem. § 10 LRKG). Dies ist dann der Fall, wenn deren Teilnahme an herausragenden, außerordentlichen Veranstaltungen (z.B. „runde“ Jubiläen von Städtepartnerschaften, sonstige, nicht regelmäßig wiederkehrende herausragende kommunale Anlässe), im Einzelfall, mit Rücksicht auf eine angemessene Vertretung und das Ansehen der Körperschaft, dienstlich geboten erscheint und (in diesem besonderen Rahmen) eine sozialadäquate Repräsentanz erwartet wird. Die Kommunen sollten sich dieser Ausnahme bewusst sein. Sie gilt ferner nur für Partnerinnen und Partner der höchsten Repräsentanten der Kommune und nicht für weitere Teilnehmer an solchen Veranstaltungen (z.B. Beigeordnete, Gemeinderäte – s. hierzu aber den folgenden Punkt).

Eine besondere Abgeltung des Aufwands für Partnerinnen und Partner von Amtsträgern, also auch von Beigeordneten, Mitgliedern der Verwaltung und des Gemeinderats / Kreistags, kann gerechtfertigt sein, wenn diese im Rahmen der Repräsentation und der protokollarischen Gepflogenheiten eine offizielle Aufgabe und Vertretung der Gemeinde wahrnehmen (z.B. bei einer Gedenksteinenthüllung, Übernahme einer Schirmherrschaft, Halten einer Festrede, etc. durch die Begleitperson). In derartigen Fällen kommt eine entsprechende Aufwendungserstattung nach § 670 BGB (Auftragsverhältnis) oder nach § 19 GemO (ehrenamtliche Tätigkeit) in Betracht.

Aufwendungen die „Bürgermeistern“ in sonstigen („normalen“) Fällen durch die sie begleitende Partnerinnen und Partner entstehen, bei Dienstreisen, zur Teilnahme an Tagungen, Besichtigungen, Ausstellungen, Studien- und Informationsfahrten oder repräsentativen Veranstaltungen und dgl. sind aus den Dienstbezügen zu bestreiten bzw. mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegolten. Eine Kostenübernahme durch die Kommune wäre nicht rechtmäßig. Dies gilt in diesen Fällen von weniger herausragender Bedeutung auch dann, wenn die Teilnahme der Begleitung im Sinne einer vom Gastgeber erwarteten oder gewünschten, gesellschaftlich üblichen Repräsentanz als sozialadäquat geboten erscheint sowie für den aus den allgemeinen gesellschaftlichen Verpflichtungen resultierenden, erhöhten persönlichen Aufwand der Amtsträger.

3 Dienstwagenbeschaffung und Dienstwagennutzung

Anwendbarkeit landesrechtlicher Vorschriften

Die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz), in der jeweils gültigen Fassung, kann bei der Bewertung entsprechender Sachverhalte ergänzend orientierend herangezogen werden. Insbesondere die Bestimmungen zur Neuwagenbeschaffung, mit der damit einhergehenden Wirtschaftlichkeitsberechnung, zur Veräußerung eines Kraftfahrzeugs und zum Führen eines Fahrtenbuchs sind geeignet, auch die kommunalwirtschaftlichen Anforderungen zu konkretisieren.

3.1 Beschaffung: Notwendigkeit und Angemessenheit des Dienstwagens

Über die Zurverfügungstellung eines Dienstwagens für den „Bürgermeister“ (einschließlich der Nutzungskonditionen, s.u.) ist dem Grunde nach vom Gemeinderat bzw. Kreistag (oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss) zu entscheiden.

Kommunen und Landkreise sollen Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 91 Abs. 1 GemO bzw. § 48 LKrO i.V.m. § 91 Abs. 1 GemO) und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden (§ 77 Abs. 2 GemO bzw. § 48 LKrO i.V.m. § 77 Abs. 2 GemO). Dies gilt auch für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für den Dienstreiseverkehr. Bei nur geringen Fahrleistungen, von wenigen tausend Kilometern im Jahr, kann die Vorhaltung eines eigenen Dienstwagens für den Behördenleiter durchaus in Frage gestellt und der Rückgriff auf privateigene Fahrzeuge mit Erstattung der Kosten gem. den Bestimmungen des LRKG wirtschaftlicher sein.

Insbesondere dann, wenn auch die außerdienstliche Nutzung des Dienstwagens (gegen Kostenerstattung) zugelassen worden ist, darf kein Missverhältnis zwischen dienstlicher und außerdienstlicher Nutzung bestehen; die dienstliche Nutzung muss - durch entsprechende Laufleistungsnachweise belegt - eindeutig im Vordergrund stehen.

Unter den in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Beschaffung eines Dienstwagens (z.B. Kauf oder Leasing) ist durch einfache Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z.B. Kostenvergleich) die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (§ 12 Abs. 1 GemHVO).

Hinsichtlich der Fahrzeugauswahl (Typ, Motorisierung, Ausstattung) sind neben den allg. Haushaltsgrundsätzen auch die Angemessenheit und die Leistungsfähigkeit der Kommune zu beachten. Dienstkraftfahrzeuge sind im Allgemeinen in angemessener serienmäßiger Motorisierung, Lackierung und Ausstattung zu beschaffen.

Auf Abschnitt I Nummer 3 VwV Kfz und dort insbesondere auf Nummer 3.1.2 zur Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung in Verbindung mit der Anlage 1 zur VwV Kfz (Beispiel einer vereinfachten Wirtschaftlichkeitsberechnung) sowie auf Nummer 3.3 zur Angemessenheit der Ausstattung wird ergänzend verwiesen.

Bei der Beschaffung sind die **vergaberechtlichen Grundsätze** des § 31 GemHVO zu berücksichtigen.

Die Kommune ist Vertragspartnerin des Autohauses und somit **Käuferin** (eher selten) oder **Leasingnehmerin**, mit allen Rechten und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen. Das sog. „Durchreichen“ von günstigen Kommunalkonditionen an den „Bürgermeister“ gehört nicht zu den kommunalen Aufgaben (unabhängig von den wirtschaftlichen Folgen). Die Weitergabe der von den Lieferanten gewährten, vergünstigten Kommunalkonditionen an kommunale Wahlbeamte - egal, in welcher Form dies geschehen soll - verstößt gegen § 91 GemO i.V.m. § 77 GemO und ggf. § 92 GemO.

Nicht zulässig sind somit insbesondere Konstellationen, bei denen die Kommune mit den Herstellern / Autohäusern zu Kommunalkonditionen Verträge abschließt und dann das Fahrzeug dem „Bürgermeister“ zur vollen Verfügung stellt, dieser die Fahrzeugkosten (wie ein Leasingnehmer, Käufer, Eigentümer) übernimmt und Dienstfahrten mit der Kommune auf Basis des Landesreisekostenrechts abrechnet.

Ein Rechtsverstoß liegt ferner vor, wenn z.B. für aus dienstlichen Gründen nicht erforderliche Sonderausstattungen ein eigener Leasinggebührenanteil errechnet und dem „Bürgermeister“ in Rechnung gestellt würde.

Entsprechende Vereinbarungen zwischen der Kommune und dem „Bürgermeister“ verstoßen gegen Kommunalrecht und sind deshalb zum nächst möglichen Zeitpunkt zu kündigen.

3.2 Benutzung des Dienstwagens

3.2.1 Dienstliche Nutzung

Das Dienstfahrzeug darf grundsätzlich nur zur dienstlichen Nutzung eingesetzt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine uneingeschränkte dienstliche Nutzung liegen nur vor, wenn - bezogen auf die jeweilige Beschäftigungskörperschaft - der Zweck der Fahrt aus der kommunalen Aufgabenstellung resultiert und die Aufgabenerledigung zum Hauptamt des Dienstreisenden rechnet. Abzustellen ist also auf die Aufgaben der Kommune und nicht auf den beruflichen bzw. insbesondere nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeits- und Wirkungsbereich eines „Bürgermeisters“. Gleichwohl sollten dem Begriff „dienstlich“, im Sinne von Dienstfahrten, nicht zu enge Grenzen gesetzt werden, um eine praktikable Dienstwagennutzung und Beschlussfassung des Hauptorgans zu ermöglichen.

Eine dienstliche Nutzung, im Rahmen der originären Aufgaben der Kommune, bei denen der „Bürgermeister“ in seiner Funktion die Kommune (kraft Gesetzes) vertritt, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- In sämtlichen **Angelegenheiten in Ausübung des Hauptamts** (s. auch den Punkt „Mittel für dienstliche Zwecke“ in Abschnitt 1), einschließlich des Besuchs von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, lokale Sprengelsitzungen und sonstige Dienstbesprechungen, Teilnahme an öffentlichen bzw. offiziellen Veranstaltungen mit Bezug zur Kommune, Teilnahme an Empfängen, Festen, wenn sich ein Bezug zu aktuellen oder allgemeinen Aufgaben der Kommune herstellen lässt (z.B. Brauchtumspflege).

Die Teilnahme an sog. Bürgermeisterrunden, bei denen z.B. der sportliche oder der gesellige Aspekt im Vordergrund steht, auch wenn bei diesen Gelegenheiten ein allg. Erfahrungsaustausch stattfindet, ist nicht dienstlich begründet.

Die Teilnahme an Empfängen, Veranstaltungen von Privaten / Unternehmen, insbesondere wenn die Teilnahme primär zu Werbezwecken des Veranstalters erfolgt, ist nicht dienstlich begründet, es sei denn, es besteht ein konkreter inhaltlicher Bezug zu aktuellen Themen der Kommune. Dasselbe gilt für Eröffnungen, Einweihungen, Besuche von überregionalen Sportveranstaltungen, etc. (z.B. best. Messen).

- Dienstlich wird der Dienstwagen auch in Angelegenheiten genutzt, in denen die Aufgabenwahrnehmung aufgrund **gesetzlicher Anbindung an die Funktion** dem Hauptamt zuzurechnen ist (insbes. Gesellschafter-, Verbands- und Mitgliederversammlungen),
 - **einschließlich** der (gesetzlichen, ggf. auch ehrenamtlichen) Vertretung der Körperschaft in den [Haupt-] Organen von
 - Beteiligungsgesellschaften (Gesellschafterversammlung, § 104 Abs. 1 Satz 1 GemO)
 - Zweckverbänden (Verbandsversammlung, § 13 Abs. 4 Satz 1 GKZ)
 - Verbandskörperschaften (Verbandsversammlung; ggf. beschließender Ausschuss)
 - Anstalten (Verwaltungsratsvorsitz bei der Kreissparkasse, §§ 12, 14 SpG).
 - **einschließlich** der Tätigkeit in Aufsichtsräten von Beteiligungsgesellschaften, die zwar als solche in dienstrechtlicher Hinsicht grundsätzlich außerdienstlich ist (weil Nebentätigkeit und nicht originäre Aufgabe des Hauptamts), bei der aber der „Bürgermeister“ gem. § 104 Abs. 3 GemO zumindest „auch die besonderen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen“ hat.

Dieser nimmt, in einer gesetzlich normierten Doppelfunktion, somit zumindest auch Aufgaben der Gemeinde wahr. Wegen dieser gesetzlichen Aufgabenstellung sind die entsprechenden Fahrten dahin als Dienstfahrt zu betrachten (und nicht nur „wie“ Dienstfahrten zu behandeln).

- **einschließlich** der (vergleichbar ehrenamtlichen) gesetzlichen Vertretung der Kommune in den Hauptorganen sonstiger Körperschaften, z.B. in der Landkreisversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg e.V. und in den entsprechenden Organen der beiden anderen Kommunalverbände.

Anmerkung: Der Begriff „ehrenamtlich“ ist hier ausschließlich im Sinne der Abgrenzung zum Nebentätigkeitsrecht zu verstehen; er ergibt sich aus gesetzlicher Festlegung im GKZ oder z.B. dem SpG. In Bezug auf die Tätigkeit in den Kommunalen Landesverbänden enthält ein Schreiben des Innenministers vom 06.10.1987 (Az.: 1-3230/616) eine „Gleichstellung“ mit dem öffentlichen Ehrenamt im Sinne der Landesnebenständigkeitsverordnung. Nach dem Landräte-Rundschreiben Nr. 20/2011 soll die Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrats einer Sparkasse demgegenüber in steuerlicher Hinsicht als „steuerliche Dienstfahrt“ zum Hauptamt zählen, obwohl sie lt. SpG ehrenamtlicher Art ist. Für den Begriff „dienstlich“ bzw. „außerdienstlich“ spielen diese unterschiedlichen Sichtweisen keine Rolle.

3.2.2 Außerdienstliche Nutzung (und private Nutzung)

Beschluss des zuständigen Organs

Die Nutzung des Dienstwagens zu außerdienstlichen (und ggf. auch rein privaten Zwecken) ist in rechtlicher Hinsicht ein Ausnahmefall, nur gegen Kostenerstattung zulässig (§ 77 Abs. 2 GemO, § 92 Abs. 2 GemO) und bedarf einer ausdrücklichen Zulassung durch Beschluss des zuständigen Organs (i.d.R. Gemeinderat bzw. Kreistag). Darin ist generell (Grundsatzbeschluss) oder im Einzelfall (wenig praktikabel) festzulegen, welche Bediensteten in welchem Umfang, ggf. zu welchen Zwecken (z.B. Ausschluss von Urlaubsfahrten ins Ausland), einen Dienstwagen außerdienstlich benutzen dürfen und welches Entgelt sie dafür zu leisten haben. Dies gilt ferner unabhängig davon, ob die Kommune den Dienstwagen tatsächlich gekauft oder „nur“ geleast hat.

Da die Regelung der außerdienstlichen Dienstwagennutzungen unter keinen Tatbestand des Vorbehaltskatalogs in § 39 Abs. 2 GemO bzw. § 34 Abs. 2 LKrO fällt, kann die Zuständigkeit für die o.g. Regelung einem beschließenden Ausschuss übertragen werden.

Für bestimmte Fallkonstellationen der außerdienstlichen Nutzung können das Hauptorgan oder der zuständige Ausschuss als weitere Ausnahme auch eine unentgeltliche Nutzung zulassen (hierzu s.u.).

Außerdienstliche Zwecke

Außerdienstlich sind alle Zwecke, die nicht der Erledigung von Dienstgeschäften des jeweiligen Hauptamtes (Aufgaben der Kommune) dienen bzw. diesem /diesen nicht zuzurechnen sind (Umkehrschluss aus § 2 Abs. 1 LRKG) und trotzdem in einem gewissen Zusammenhang mit der Funktion und Person des „Bürgermeisters“ zusammenhängen und nicht rein privat sind.

Prinzipiell sind somit Mandate in zivilen, öffentlich-rechtlichen und politischen Organen und ehrenamtliche Tätigkeiten sowie Nebentätigkeiten außerdienstlicher Natur, sofern es keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die diese Tätigkeiten dem Hauptamt zuweisen (wie z.B. § 104 Abs. 3 GemO für die Aufsichtsratsstätigkeit in kommunalen Beteiligungsunternehmen, s.o., Abschnitt 3.2.1).

Außerdienstlicher Natur sind damit z.B. insbes. folgende Tätigkeiten und Fahrten (in einigen Fällen, insbesondere in Verbindung mit Tätigkeiten für die Kommunalen Spitzenverbände, sind jedoch Ausnahmen möglich, dazu s. nächstes Kapitel):

- Die Wahrnehmung von Aufgaben in Nebentätigkeit od. in ehrenamtlicher Tätigkeit, d.h. in originärer (primärer) Aufgabenwahrnehmung für rechtlich eigenständige Dritte, wie z.B.:
 - „reine“ Nebentätigkeitsfahrten zum Zweck der Aufgabenwahrnehmung für Dritte, z.B. für Gesellschaften, an denen die Kommune nicht beteiligt ist. Dies gilt auch für eine Aufsichtsratsstätigkeit in Unternehmen, an denen die Kommune nur mittelbar beteiligt ist.
 - Verbandsvorsitz in einem Zweckverband (soweit nicht i.V.m. der Verbandsversammlung) und Ausschusstätigkeit.
Zu beachten: Aufgrund einer Verbandssatzung, die bestimmt, dass ein bestimmter Funktionsinhaber des kommunalen Wahlamts den Verwaltungsratsvorsitz innehat, wird diese Aufgabe nicht Bestandteil des Hauptamts; dies kann eine „verbandsinterne Satzung“ nicht mit Außenwirkung für die Kommune regeln.
- Ausübung eines Mandats im Kreistag, in der Verbandsversammlung des Regionalverbands oder des Kommunalverbands für Jugend und Soziales.
- Wahrnehmung von Terminen in gewählten Organen von stadtfremden Körperschaften, wie z.B. Kommunalverbänden, z.B. in Präsidiums- und Ausschusssitzungen der Kommunalen Landesverbände.
- Verbandstätigkeit in privatrechtlichen Einrichtungen (z.B. Verband kommunaler Unternehmen), sofern die Kommune nicht selbst Mitglied ist und diese durch den „Bürgermeister“ in Mitgliederversammlungen rechtlich vertreten wird.
- Mitwirkung bzw. Besuch von kommunalpolitischen Organisationen, bei denen der „Bürgermeister“ ggf. persönliches Mitglied ist.
- Verbandstätigkeit (auch der Kommunalverbände) auf Bundesebene.
- Besuch von Tagungen, Eröffnungen, Konferenzen, sonstigen Veranstaltungen, die keinen konkreten dienstlichen Anlass aus der kommunalen Aufgabenstellung aufweisen und primär nur einem gesellschaftlichen Grund oder dem sog. Netzwerken dienen. Solche Veran-

staltungen können in der Regel auch nicht als Fortbildungsveranstaltung angesehen werden. Der Auftritt von sog. Gastreferenten ändert daran nichts, die Veranstaltung muss als Fortbildungsveranstaltung mit einem entsprechenden Programm klar erkennbar sein.

Ausnahmetatbestände für eine unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens zu außer-dienstlichen Zwecken

Das Hauptorgan der Anstellungskörperschaft bzw. ein zuständiger Ausschuss können für zwei Fallgruppen eine **unentgeltliche** Nutzung des Dienstwagens zu **außerdienstlichen** Zwecken zulassen.

- Für die kommunalen Wahlbeamten geht das Innenministerium zu Recht davon aus, dass die Kommunen und Landkreise, ohne gegen den allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO) zu verstoßen, eine unentgeltliche Nutzung nach dem sog. „**Bürgermeisterprivileg**“ für außerdienstliche Fahrten (einschließlich reiner Privatfahrten) im Gemeindegebiet (Oberbürgermeister/Bürgermeister und Beigeordnete) bzw. im Kreisgebiet (Landräte) zulassen können. Dabei handelt es sich um eine auf kommunale Wahlbeamte beschränkte Ausnahmeregelung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass innerhalb der Gemarkung der Anstellungskörperschaft die Grenzen zwischen dienstlichen und außerdienstlichen Fahrten verwischen. Diese Ausnahmeregelung kann aber nicht - auch nicht entsprechend - auf Spitzenbeamte bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften angewandt werden (z.B. Verbandsdirektor eines Regionalverbandes).

Bei **vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften** kann das zuständige Organ die unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens im gesamten Verwaltungsgebiet zulassen. Allerdings muss aus dem Beschluss hervorgehen, dass der kommunale Wahlbeamte eine Aufgabenzuständigkeit in diesem Verwaltungsraum hat und dass dieser Raum mit einer gewissen Regelmäßigkeit tatsächlich dienstlich bereist wird. Eine Zulässigkeitsgrenze dürfte überschritten sein, wenn durch die Verwaltungsgemeinschaft ein sehr großer Einzugsbereich entsteht, der nur sporadisch dienstlich bereist wird.

Führen außerdienstliche Fahrten aus dem „privilegierten“ Gemeindegebiet heraus (oder umgekehrt), ist die gesamte Fahrt erstattungspflichtig und nicht etwa nur der Teil außerhalb der Markungsfläche. Dies gilt auch für die täglichen **Berufspendelfahrten** von der Wohnung ins Rathaus bzw. Landratsamt, sofern der „Bürgermeister“ außerhalb der „privilegierten“ Gemarkung wohnt. Er kann jedoch Dienstfahrten auch von seinem Wohnort (außerhalb der Gemarkung) zu dienstlichen Terminen starten bzw. diese dort beenden, wenn im Einzelfall ein „Umweg“ über die Dienststätte (Rathaus, Landratsamt) nicht zumutbar ist.

- Auch dann, wenn es dafür keine ausdrückliche gesetzliche Regelung gibt (wie im Falle des § 104 Abs. 3 GemO, s.o.), kann bei bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Nebentä-

tigkeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der „Bürgermeister“ bei seiner Tätigkeit **zumindest auch kommunale Interessen seiner Körperschaft** vertritt („potentielle Doppelfunktion“).

So ist die **Gremientätigkeit in den Kommunalen Landesverbänden** zwar ganz überwiegend außerdienstlich (weil sie für den Verband wahrgenommen wird und nicht originäre Aufgabe des Hauptamts ist). Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass der „Bürgermeister“ bei seiner Tätigkeit zumindest auch eigenkommunale Interessen wahrnimmt. Dasselbe gilt für die (ehrenamtliche) Gremienarbeit in Zweckverbänden (Ausschüsse, Verbandsvorsitz) sowie für die Tätigkeit in Organen von kommunalen Körperschaften sowie privatrechtlichen Körperschaften an denen die Kommune beteiligt ist.

Die Fahrten zu solchen Terminen können wie Dienstfahrten bewertet werden, wenn das Hauptorgan oder ein zuständiger Ausschuss der unentgeltlichen Nutzung des Dienstwagens für diese Fälle zustimmt.

3.2.3 Kostenerstattung

Wird von dritter Seite eine Kostenerstattung für Reisekosten gewährt, ist dieser stets - unabhängig vom Zweck der Reise - in voller Höhe an die Kommune abzuführen.

Für die erstattungspflichtige außerdienstliche und die zugelassene private Nutzung des Dienstwagens ist vom „Bürgermeister“ Kostenerstattung zu leisten.

Die kommunalwirtschaftlichen Grundsätze (§ 77 Abs. 2 GemO) verlangen in der Regel, dass die Überlassung des Dienstwagens zur außerdienstlichen (und ggf. privaten) Nutzung nur gegen volle Kostenerstattung erfolgt. Ferner dürfen nach § 92 Abs. 2 GemO Vermögensgegenstände der Kommune in der Regel nur zu ihrem vollen Wert an Dritte zur Nutzung überlassen werden. Dies gilt auch für das KfZ-Leasing. Dabei findet § 92 Abs. 2 in den Fällen, in denen das wirtschaftliche Eigentum dem Leasingnehmer zuzurechnen ist unmittelbar Anwendung, im Übrigen im Sinne einer Konkretisierung der o.g. Grundsätze.

Die Höhe des Entgelts ist gemäß § 77 Abs. 2 GemO und § 92 Abs. 2 GemO bzw. § 48 LKrO i.V.m. § 77 Abs. 2 GemO und § 92 Abs. 2 GemO prinzipiell unter Berücksichtigung sämtlicher angefallener Fahrzeugkosten (z.B. Leasingrate, Abschreibung und Verzinsung, Unterhaltung, Wartung und Pflege sowie Schmier- und Kraftstoff) und der tatsächlichen Fahrleistungen zu ermitteln und festzusetzen. Im Einzelnen bestehen folgende Möglichkeiten zur Festsetzung der Kostenerstattung für außerdienstliche Fahrten durch das Hauptorgan:

Abrechnung auf der Grundlage eines Fahrtenbuchs

- Die Höhe des Entgelts ist unter Berücksichtigung sämtlicher angefallener Fahrzeugkosten und der tatsächlichen Fahrleistungen zu ermitteln und festzusetzen.

- Die Orientierung am höchsten Entschädigungssatz nach § 5 LRKG (derzeit 0,35 Euro/km) ist alternativ hierzu im Allgemeinen nicht zu beanstanden. Es kann also ersatzweise auch der höchste Entschädigungssatz nach § 5 LRKG festgelegt werden.
- Den Kommunen ist es aufgrund ihrer eigenen, auf das jeweilige Fahrzeug bezogenen Kostenermittlung unbenommen, auch ein höheres oder geringeres Entgelt festzusetzen.

Pauschalierung

- Soweit für die außerdienstliche Nutzung ausreichend Erfahrungswerte mittels Spitzabrechnung zugrunde gelegt werden können (in der Regel über 1 Jahr, mindestens aber über ½ Jahr anhand vollständiger, aussagekräftiger Aufzeichnungen zu ermitteln) kann eine Pauschale für die außerdienstliche Nutzung des Dienstwagens festgelegt werden. Die Grundlagen der Pauschalierung sollten regelmäßig (z.B. alle 4 – 5 Jahre) aktualisiert werden bzw. bei spezifischen Erkenntnissen über Veränderungen sind sie zu aktualisieren.
- Die Festsetzung der monatlichen Entschädigung für die außerdienstliche Nutzung kann auch in Höhe von 1 % des Bruttolistenpreises erfolgen. Eine solche Regelung kann im Normalfall (ohne weitere Belege) ebenfalls als ausreichende Kostenerstattungsregelung angesehen werden, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für die Nichtauskömmlichkeit der Erstattung vor. Eine Reduzierung des Nutzungsentgelts auf 0,25 %, analog zu den steuerrechtlichen Regelungen eines Elektrofahrzeugs, steht nicht im Einklang mit den davon getrennt zu betrachtenden, gemeindefinanziellen Grundsätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine prozentuale Orientierung allein an der Leasingrate, anhand des Verhältnisses außerdienstliche / dienstliche Fahrten, keine zulässige Pauschalierung darstellt. Dies gilt zumindest dann nicht, wenn kein „Full-Service-Leasing“ vorliegt, sondern neben der Leasingrate weitere Fahrzeug-, Nutzungs- und Unterhaltungskosten anfallen.

Bei einer Inanspruchnahme eines **Fahrers** bedarf es grundsätzlich einer erhöhten Kostenerstattung um mindestens 50 %. Auf die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz), die sinngemäß Anwendung finden kann (z.B. bei der Bestimmung eines höheren Kilometerentgelts von 150 – 200 % der Wegstreckenentschädigung nach dem LRKG nach 8.3 VwV Kfz i.V.m. Anlage 3), wird verwiesen. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass bei „reinen Privatfahrten“ des „Bürgermeisters“ (z.B. Urlaub, Urlaubsunterbrechung zur Wahrnehmung eines dienstlichen Termins, Besuch privater Veranstaltungen) die Inanspruchnahme eines Fahrers aus arbeitsrechtlichen Gründen und i.V.m. § 56 GemO rechtlichen Bedenken begegnet.

Führen eines Fahrtenbuchs

Der Benutzer des Dienstwagens hat für die Aufschriebe zu sorgen, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind. Dies erfolgt typischerweise in einem Fahrtenbuch, in dem die Fahrzeugbewegungen und der jeweilige Grund für die Fahrt lückenlos aufzuzeichnen sind (z.B. „privat“, „außerdienstlich“ einerseits und „Angabe des Dienstgeschäfts“ andererseits). Ergänzende Vorschläge und Hinweise zur allgemeinen Handhabung bzw. zur Erforderlichkeit von Aufschrieben (einschließlich eines Fahrtenbuchmusters) ergeben sich aus Abschnitt I Nummer 14 und Anlage 6 VwV Kfz.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann unter kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten auf das Führen eines Fahrtenbuchs verzichtet werden oder es können Nachweiserleichterungen zugelassen werden.

- Ist eine außerdienstliche Nutzung generell ausgeschlossen, muss ein Fahrtenbuch nicht zwingend geführt werden. Die Rechtmäßigkeit des Umfangs der Nutzung liegt in der Verantwortung des „Bürgermeisters“. Es ist empfehlenswert, schriftlich festzuhalten (im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung), was unter dienstlicher Nutzung verstanden wird. Nachweise sind zu verlangen, wenn Anhaltspunkte für einen Fehlgebrauch des Dienstwagens bestehen (z.B. außergewöhnlich hohe Kilometerleistung).
- Auf ein Fahrtenbuch kann auch verzichtet werden, wenn die außerdienstlichen Fahrten unter Inanspruchnahme des „Bürgermeisterprivilegs“ auf das Hoheitsgebiet begrenzt werden.
- Während der Zeit der Pauschalerstattung muss aus kommunalrechtlicher Sicht im Prinzip kein Fahrtenbuch geführt werden. Dies empfiehlt sich aber trotzdem, um jederzeit den entsprechenden Beleg führen zu können bzw. für die turnusmäßige Überprüfung der Pauschale eine entsprechende Datengrundlage zu haben.
- Wird ein Fahrtenbuch geführt (weil die außerdienstliche Nutzung außerhalb des Hoheitsgebiets zugelassen ist), können zugelassene Fahrten im Hoheitsgebiet (bei Anwendung des „Bürgermeisterprivilegs“) zusammengefasst und pauschal (z.B. Fahrten im Stadtgebiet) aufgeführt werden (z.B. tageweise oder zwischen zwei Fahrten, die außerhalb des Stadtgebiets beginnen oder enden).

Die Tatsache, dass ein „Bürgermeister“ den Nutzungswert, den er aus der außerdienstlichen Nutzung des Dienstwagens zieht, gegenüber der Steuerverwaltung mit der Pauschalierungsmethode (sog. 1 % - Regelung) abrechnet und damit aus steuerrechtlichen Gründen keine weiteren Nachweise (also auch kein Fahrtenbuch) führen muss, hat für die kommunalrechtliche Seite, also für die Erstattungspflicht gegenüber der Kommune, keine Bedeutung. Diese kommunalwirtschaftliche Erstattungspflicht steht (zusätzlich) neben der steuerrechtlichen Behandlung.

Steuerliche Behandlung

Im Übrigen obliegt die steuerliche Behandlung eines Dienstwagens der Finanzverwaltung. Die GPA kann zu steuerrechtlichen Fragen keine Auskunft geben. Auf das Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 20.04.2022 zur Aufzeichnungen der Dienstwagennutzung durch kommunale Wahlbeamte im Lohnkonto wird gleichwohl verwiesen (vgl. gt-info Nr. 09/2022 vom 20.05.2022).

3.2.4 Ausscheiden aus dem Amt

Mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt entfällt die Grundlage für die Nutzung eines Dienstwagens. Dies gilt selbstverständlich auch für eine außerdienstliche Nutzung, weil es nicht zu den Aufgaben der Kommune gehört, Dritten entsprechende Konditionen einzuräumen. Die außerdienstliche Nutzung über das Bestehen des Dienstverhältnisses hinaus ist unter keinem Gesichtspunkt zulässig.

3.2.5 Aussonderung, Veräußerung und Verwertung des Dienstwagens

Durch Kauf beschaffte Dienstwagen dürfen nur ausgesondert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Kommune nicht mehr benötigt werden oder ihre weitere Verwendung unwirtschaftlich ist.

Sollen ausgesonderte Dienstfahrzeuge veräußert werden, hat dies grundsätzlich in einem Wettbewerbsverfahren zu geschehen; eine Abgabe unter dem Mindestpreis ist regelmäßig nicht mit kommunalwirtschaftlichen Vorgaben zu vereinbaren. Mindestpreis ist der durch eine anerkannte Schätzstelle, durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgestellte Schätzwert, zuzüglich Schätzgebühr und Versteigerungskosten. Von der Feststellung des Mindestpreises ist abzusehen, wenn der voraussichtliche Verkaufspreis weniger als 500 Euro beträgt.

Die Direktvergabe an die früheren Nutzer („Bürgermeister“) oder einzelne Mitarbeitende der Verwaltung ist kommunalrechtlich und dienstrechtlich nicht zulässig. Weitere Hinweise zu möglichen Ausnahmen und zur Abwicklung ergeben sich aus Abschnitt I Nummer 4 VwV Kfz.

4 Reisekostenvergütung

Rechtsgrundlagen

Seit 01.01.2022:

- Landesreisekostengesetz (LRKG) vom 04.02.2021 (GBl S. 111).
- Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz (VwV LRKG) vom 21.06.2021 Az.: 1-0371.0-01/20

Bis 31.12.2021:

- Landesreisekostengesetz alte Fassung (LRKG a.F.) in der Fassung vom 20.05.1996 (GBl. S. 466); zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz - DRG) vom 09.11.2010 GBl. S. 793.
- Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz alte Fassung (LRKGVwV a.F.) vom 30.11.2009, GBl. S. 307 LRKGVwV, neu gefasst und zum 1.1.2010 in Kraft gesetzt

Dienstgang/Dienstreise, Anspruch auf Reisekostenvergütung

Gemäß § 2 LRKG handelt es sich bei einer Tätigkeit dann um einen Dienstgang bzw. eine Dienstreise, wenn sie

- zur Erledigung von Dienstgeschäften durchgeführt wird und
- von dem zuständigen Vorgesetzten angeordnet oder genehmigt wurde (schriftlich oder elektronisch), es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden (z. B. „Bürgermeister“) oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 3 LRKG hat der Dienstreisende einen Rechtsanspruch auf Erstattung der **notwendigen, dienstlich veranlassten Auslagen** (Reisekostenvergütung), der nach Beendigung der Dienstreise/des Dienstgangs entsteht. Entscheidend sind auch in diesem Zusammenhang eine ordnungsgemäße Dokumentation und der dienstliche Zweck der Reise. Zur Abgrenzung von dienstlichen, außerdienstlichen und privaten Tätigkeiten s. die voranstehenden Abschnitte.

„Pauschvergütung“

Gemäß § 9 Abs. 2 LRKG¹ i.V.m. § 92 Nr. 1 LBG kann die Rechtsaufsichtsbehörde für Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister, für regelmäßige oder gleichartige Dienstreisen, z.B. innerhalb des Verantwortungsgebiets (Gemarkung, Landkreis), aber auch darüber hinaus, eine pauschale Reisekostenvergütung festsetzen. Die Pauschale wird anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile gewährt; sie ist nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen.

Für die Festsetzung einer Pauschvergütung für die Beigeordneten (§ 50 GemO) ist der Oberbürgermeister als oberste Dienstbehörde zuständig.

Es empfiehlt sich, in der Pauschvergütungsregelung zu klären, wie Dienstreisen abzurechnen sind, die aus dem Gebiet der Pauschalabgeltung herausführen. Ist dies nicht explizit geregelt,

¹ Bis 31.12.2021: § 18 LRKG a.F.

dürften diese Reisen in der Regel für die volle Strecke als Einzelfahrt zu Lasten der Kommunen abzurechnen sein.

Geltendmachung des Anspruchs

Nach Ablauf der Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 3 Abs. 4 LRKG)¹ erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die gesetzliche Frist ist von Amts wegen zu beachten. Eine Fristverlängerung ist ebenso ausgeschlossen, wie die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei unverschuldetem Fristversäumnis. Die Fristberechnung erfolgt nach §§ 187, 188 Abs. 2 BGB; sie beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise. Für die Rückforderung zu viel gezahlter Reisekostenvergütung gelten seit dem 01.01.2022 die Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung nach § 15 Abs. 2 LBesGBW (Nr. 3.3.2 LRKG VwV).

Form der Abrechnung; Nachweise

Die Vergütung der Reisekosten setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Beschäftigungsbehörde voraus. Für den Nachweis der geltend gemachten Auslagen genügt grundsätzlich die pflichtgemäße Versicherung des Dienstreisenden, dass Auslagen in der angegebenen Höhe entstanden sind.

Belege sind regelmäßig erforderlich bei (Nr. 3.3.1 der VwV LRKG zu § 3):

- Fahrtkostenerstattung nach § 4 Abs. 3 LRKG² (i.d.R. Taxi, Mietwagen)
- Mehrkosten für Übernachtung nach § 7 Abs. 1 LRKG³
- Auslagenerstattung bei Nebenkosten nach § 10 Abs. 1 LRKG⁴

¹ Bis 31.12.2021 § 3 Abs. 5 LRKG a.F.

² Bis 31.12.2021 § 5 Abs. 5 LRKG a.F.

³ Bis 31.12.2021 § 10 Abs. 3 LRKG a.F.

⁴ Bis 31.12.2021 § 14 LRKG a.F.